



**Merkblatt zu besonderen Verfahrensweisen
zur Eindämmung von Gefahren des Corona-Virus (COVID-19) (Stand: 06.12.2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Stellung des Notars im Zusammenhang mit den besonderen Anordnungen zur Ausbreitung des Corona-Virus sowie unseren Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie informieren.

1. Termin-Teilnahme

Notarielle Dienstleistungen dürfen auch unter Geltung der aktuellen Infektionsschutzverordnung [Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der Fassung vom 03. Dezember 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 841)] ohne Einschränkung erbracht werden.

2. Mindestabstand, Kontakt- und Zugangsbeschränkungen

Gemäß § 1 S. 1 BayIfSMV soll ein **Mindestabstand von 1,50 Meter** eingehalten werden. Von Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene (§ 3 Abs. 1 BayIfSMV) besteht eine Ausnahme nur für berufliche Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken von mehreren Personen **zwingend** erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 BayIfSMV). Zusätzlich sind wir auch als Arbeitgeber verpflichtet, die gleichzeitige Nutzung von Räume durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 3 S. 2 Corona-ArbSchV). Wir bitten Sie daher, dass zu Terminen in unserem Büro nur die für die Beurkundung erforderlichen Personen erscheinen und auf Begleitpersonen verzichtet wird.

3. Maskenpflicht

- a) Für Personal besteht **keine generelle Maskenpflicht**, soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (vgl. § 2 Abs. 1, Abs. 3 S. 4 BayIfSMV). In unseren Büroräumen sorgen wir durch mobile Plexiglas-Scheiben, moderne Luftreinigungsgeräte und ständige Durchlüftung für Infektionsschutz.
- b) Für **Kunden** besteht grundsätzlich **eine allgemeine FFP2-Maskenpflicht** (§ 2 Abs. 1 BayIfSMV). Die Maskenpflicht entfällt gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 BayIfSMV, soweit es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Da zu den wesentlichen Aufgaben des Notars auch die Identifizierung der Beteiligten (§ 10 Abs. 1 BeurkG) sowie die Verständigung mit diesen (vgl. insb. §§ 13 Abs. 1, 17 BeurkG) gehört, ist das Abnehmen der Maske insoweit nach Absprache mit dem Notar oder dessen Mitarbeiter kurzzeitig zulässig. Im Übrigen bitten wir Sie jedoch - insbesondere auch im Wartebereich, auf den Fluren sowie auch während der Beurkundungsverhandlung - um das korrekte Tragen einer FFP2-Maske.

4. Allgemeine Hygieneregeln; Einlasskontrolle

- a) Generell und weiterhin gilt: Zum Schutz der Mitarbeiter und anderer Kunden ist es derzeit untersagt, Termine in den Amtsräumen wahrzunehmen, wenn Sie Symptome für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus haben (insb. Fieber oder trockener Husten bzw. Atemnot).

- b) Sofern Sie aus einem der vorstehenden Umstände das Büro derzeit nicht betreten dürfen oder sofern Sie Sorge um Ihre eigene Gesundheit haben, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- (1) Selbstverständlich ist es jederzeit möglich und ratsam, Ihren Termin auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
 - (2) In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, sich bei der Beurkundungsverhandlung vertreten zu lassen oder aber die betreffende Urkunde im Nachhinein zu genehmigen. Regelmäßig sind zwar auch die Vollmachtserteilung oder die Nachgenehmigung beglaubigungsbedürftig, so dass Sie die Unterschrift vor einem Notar leisten oder anerkennen müssen. Dieser Vorgang ist jedoch deutlich kürzer als die vollständige Beurkundung und kann durch Sie alleine und ohne die weiteren Urkundenbeteiligten durchgeführt werden, so dass unnötiger Kontakt und Ansteckungsgefahren vermieden werden. Zur Beglaubigung müsste auch das Büro nicht betreten werden; diese könnte etwa auch auf dem Parkplatz vor den Amtsräumen durchgeführt werden. Um die Realisierbarkeit dieser Verfahrensvariante zu klären, setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung. Wir werden mit Ihnen dann auch geeignete Verfahren besprechen, wie die erforderlichen Belehrungen und Beratungen vorab und/oder fernmündlich (ggf. auch mittels Video-Telefonie) stattfinden können.
- c) Zur Vermeidung unnötig großer Menschenansammlungen in unseren Büroräumen erfolgt der Einlass derzeit nur individuell. Bitte nutzen Sie dazu die Klingel unserer Amtsräume. Ein Mitarbeiter wird Sie bei entsprechender Terminierung einlassen und Sie einem nur von Ihnen genutzten Wartezimmer zuweisen. Ein **Einlass ohne Termin erfolgt derzeit nicht**.
- d) Wir bitten Sie derzeit, soweit möglich, von der Begleitung durch nicht am Beurkundungsverfahren beteiligte Personen abzusehen (siehe Ziffer 2).
- e) Nach Betreten der Amtsräume bitten wir Sie, sich unbedingt an die allgemein angeratenen Hygienevorschriften zu halten, d.h. insbesondere
- Desinfektion der Handflächen mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel;
 - Verzicht auf jeden Körperkontakt (insb. auch den Begrüßungshandschlag);
 - Einhaltung des Mindestabstandes (siehe Ziffer 2.);
 - Tragen einer FFP2-Maske, auch während der Beurkundung (siehe Ziffer 3)
- f) Wir bitten Sie ferner um Verständnis, dass wir unser ansonsten übliches Getränkeangebot derzeit vorübergehend einstellen.
- g) Sofern Sie Besprechungsbedarf zu anstehenden oder vergangenen Beurkundungen haben, bitten wir, soweit möglich, um telefonische Kontaktaufnahme oder Formulierung Ihrer Anfrage per Email (gerne auch mit unseren Auftragsformularen, die Sie auf unserer Website finden oder die wir auf Wunsch papierförmig zur Verfügung stellen).
- h) Sehen Sie derzeit bitte soweit wie möglich davon ab, Dokumente persönlich in den Amtsräumen abzugeben. Dokumente können Sie uns auf allen Kommunikationswegen (Post, Einwurf in unseren Briefkasten, Email etc.) zukommen lassen.

Sofern Sie auch im Übrigen Fragen zu unserem Umgang mit dem Corona-Virus haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten.

Ihre Notare Benedikt Goslich und Dr. Vera Richter